

Merkblatt für (Flüchtlings-)Sozialarbeiter*innen

- Rechtliche Grundlagen polizeilicher Arbeit -

Die folgenden Ausführungen sind ausschließlich im polizeilichen Kontext zu sehen, vereinfacht zusammengefasst, nicht abschließend und unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen (z. B. Neufassung Sächsisches Polizeigesetz).

Für tiefgreifendere Fragen empfiehlt sich juristischer Beistand.

Pflichten und Rechte eines Zeugen

Zeuge ist jede natürliche Person, welche in einem nicht gegen sich selbst gerichteten Sachverhalt Aussagen über von ihr gemachte Wahrnehmungen machen kann. (Straf-, Bußgeld- und Gefahrenabwehrsachen)

Pflichten:

- Zeugen müssen Angaben zu ihrer Person machen (Personalien bekannt geben)
- Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet > bewusste Unwahrheiten sind in bestimmten Fällen strafbar (z. B. nach Vereidigung vor Gericht, Strafvereitelung)
- Zeugen haben bei Ladungen durch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Pflicht, zu erscheinen und zur Sache auszusagen (Neuregelung §163 Abs. 3 StPO) > bei Nichterscheinen drohen Kosten, Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft

Rechte:

- Zeugen haben ein Recht auf eine Belehrung in welcher der Grund der Maßnahme und, wenn bereits bekannt, die Person, gegen welche ermittelt wird, genannt werden
- Zeugen haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sie sich mit der Aussage selbst oder eine in §52 Abs.1 StPO genannte Person (z.B. Ehepartner*in, eingetragener Lebenspartner*in, Verlobte(r)), die nicht Gegenstand der Ermittlung ist, belasten
- Zeugen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sie Angehörige des Beschuldigten/Betroffenen gem. §52 StPO sind (z. B. Eltern, Geschwister, Ehepartner)
- Zeugen haben Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sie auf Grund ihres Berufsstandes Kontakt mit dem Beschuldigten/Betroffenen haben - diese Berufe sind abschließend im §53 StPO genannt > **Sozialarbeiter haben dieses Recht nicht!**
- Auskunftsverweigerungs- und Zeugnisverweigerungsrecht sind ein **Recht keine Pflicht**, d. h. wenn der Zeuge dennoch zur Sache Angaben machen möchte, steht ihm das frei, außer es besteht eine Schweigepflicht (siehe ff.)

sonstige Pflichten und Rechte

Pflichten i. Z. m. gesetzlicher Offenbarungspflicht:

- Anzeigepflicht von geplanten Straftaten gem. §138 StGB (explizit genannte Verbrechen), welche zu einem Zeitpunkt bekannt werden, in dem die Ausführung oder der Erfolg noch abwendbar sind (z. B. Verabredung zum Mord) > gem. §139 StGB straffrei für Personen gem. §§52, 53 StPO (siehe oben) > **Sozialarbeiter haben diese Straffreiheit nicht!**
- Schweigepflicht nach §203 StGB, d. h. wer unbefugt ein Geheimnis, welches ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut wurde, anderen offenbart, macht sich strafbar > Beachte: nicht deckungsgleich mit Zeugnisverweigerungsrecht, d. h. Schweigepflichtige (hier staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen gem. §203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ohne Zeugnisverweigerungsrecht haben im Rahmen eines Straf- und Bußgeldverfahrens vor Gericht und Staatsanwaltschaft und in dessen Auftrag vor der Polizei eine **Aussagepflicht gem. der gesetzlichen Offenbarungspflicht und machen sich somit nicht strafbar**
- auf andere Offenbarungspflichten i. Z. m. §203 StGB wird verwiesen (z. B. nach Infektionsschutzgesetz, Einverständnis des Geheimnisherrn, rechtfertigender Notstand)

Rechte:

- Festnahmerecht für jedermann (§127 Abs. 1 StPO)¹
- Ausweispflicht der Polizei gegenüber dem Betroffenen (§8 SächsPolG) > Dienstausweis bzw. Kriminaldienstmarke vorzeigen (nicht aushändigen) lassen, außer die Umstände lassen es nicht zu



sonstige Hinweise

Strafvereitelung gem. §258 StGB

- bedeutet absichtliches oder wissentliches Verhindern der Strafverfolgung, was unter Umständen durch Verweigerung der Aussage gegeben sein kann (z. B. Täter zur Flucht verhelfen, Spuren vernichten) > dies gilt für alle rechtswidrigen Taten

Identitätsfeststellung und Durchsuchung gem. SächsPolG

- die Polizei kann die Identität einer Person unter den Voraussetzungen des §19 SächsPolG feststellen (z. B. Gefahrenabwehr, Aufenthalt an einem Ort an dem sich erfahrungsgemäß Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen) und die erforderlichen Maßnahmen dazu treffen (anhalten, festhalten und zur Dienststelle verbringen) sowie nach den Voraussetzungen der §§23, 24 SächsPolG die Person und die mitgeführten Sachen durchsuchen (z. B. Eigensicherung der Polizeibeamten, Schutz vor Selbstverletzung, Auffinden von Ausweisdokumenten bei Bewusstlosen) > nur gleichgeschlechtliche Durchsuchung

Identitätsfeststellung und Durchsuchung gem. StPO

- die Polizei kann die Identität einer Person unter den Voraussetzungen des §163b StPO feststellen, Verdächtige einer Straftat können dazu festgehalten und ihre mitgeführten Sachen durchsucht werden > nur gleichgeschlechtliche Durchsuchung
- weitere Durchsuchungsvoraussetzungen sind im §102 ff StPO genannt (z. B. um Diebesgut oder Beweis- oder Tatmittel aufzufinden)

Durchsuchung und Betreten der Wohnung gem. SächsPolG und StPO

- Wohnung = jeder Raum, der der allgemeinen Zugänglichkeit durch Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht ist (z. B. Zimmer in Flüchtlingsunterkunft, Gemeinschaftsunterkünfte)
- die Wohnung, als besonders geschützter Bereich, kann unter bestimmten Voraussetzungen gem. §25 SächsPolG und §102 ff StPO von der Polizei betreten bzw. durchsucht werden, dazu ist gerade zur Nachtzeit (01.04.-30.09. von 21.00Uhr bis 4.00Uhr und 01.10.-31.03. von 21.00 bis 6.00Uhr) in den überwiegenden Fällen eine richterliche Anordnung notwendig, welche in Einzelfällen auch mündlich erteilt werden kann > dem Betroffenen ist der Grund zu nennen, das Durchsuchungsprotokoll bzw. der -beschluss können eingesehen werden bzw. werden dem Betroffenen der Maßnahme auf Verlangen ausgehändigt

¹ Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

- Ausnahmefall: keine richterliche Anordnung der Durchsuchungen bei Gefahr in Verzug > wenn konkrete Tatsachen vorliegen, dass der Erfolg der Durchsuchung gefährdet ist (z. B. Betroffener Beweismittel vernichtet)

Schutzgewahrsam gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG

- die Polizei kann eine Person bei Fremd- und Eigengefährdung gem. Nr. 2 a) und b) in Gewahrsam nehmen bzw. mit Unterstützung eines Notarztes in eine psychiatrische Klinik einweisen lassen (z. B. volltrunkene Person im öffentlichen Straßenverkehr ohne Wohnsitz in Dresden, im Rauschzustand randalierende Person, Personen mit Suizidabsichten)
> Verhältnismäßigkeit zur Freiheit der Person muss gewahrt bleiben

Beiwohnen bei Vernehmungen

- grundsätzlich besteht für Sozialarbeiter kein Recht, einer Vernehmung des Betroffenen bei der Polizei beizuwohnen > Einzelfallentscheidung des Vernehmenden

Vernehmung/Befragung von Kindern, Jugendlichen und geistig/seelisch Behinderten

- Befragungen sind immer zulässig, Vernehmungen im Regelfall in Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters (Beachtung §52 Abs. 2 StPO > Verstandesreife zum Zeugnisverweigerungsrecht)